

Vaduz, 14. Februar 2017

## Beantwortung der List of Issues

### zum zweiten Länderbericht von Liechtenstein unter Artikel 40 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966

#### Rechtliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Konvention (Art. 2)

*1. Please provide examples of case law relating to the reporting period in which the provisions of the Covenant have been invoked or directly applied by the courts. Please also provide information about measures taken to raise awareness of the Covenant among judges, prosecutors and lawyers.*

1. Allgemein ist zu bemerken, dass der Staatsgerichtshof (StGH) in einem früheren Urteil (StGH 1999/36) darauf hingewiesen hat, dass die Grundrechtsgewährleistung des vorliegenden Übereinkommens weitgehend durch den in der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Landesverfassung; LV) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Grundrechtsschutz abgedeckt wird. Behandelt er Beschwerden zu den Grundrechten, beruft er sich in der Praxis vor allem auf die LV und allenfalls die EMRK.

2. Im Berichtszeitraum gab es Verfahren vor dem StGH, in denen die Beschwerdeführer unter anderem eine Verletzung von durch den UNO-Pakt II gewährleisteten Rechten geltend machten. Es ergingen keine Urteile, in denen eine Verletzung der Garantien des UNO-Pakts II festgestellt wurde.

3. Im Fall einer Hausdurchsuchung argumentierte ein Beschwerdeführer vor dem Staatsgerichtshof (StGH), dass die Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige nach inhaltlicher Prüfung formlos zurückgelegt, das Verfahren später aber wiederaufgenommen habe (Urteil StGH 2012/100). Aus Sicht des Beschwerdeführers versties dieses Vorgehen gegen das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls) und der vorliegenden Konvention (Art. 14 Abs. 7) festgehaltene Prinzip „ne bis in idem“. Der StGH widersprach dieser Einschätzung und gab der Individualbeschwerde keine Folge.

4. In einem anderen Fall (Urteil StGH 2012/21) focht eine Person, der Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Last gelegt wurden, die Bestätigung der Untersuchungshaft aufgrund von Verdunkelungsfahr und Tatbegehungsgefahr durch den Obersten Gerichtshof an. In einer ersten Beschwerde hatte das Obergericht der Beschwerde gegen die Untersuchungshaft teilweise stattgegeben, dagegen hatte die Staatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof Beschwerde eingereicht. Aus Sicht des Beschwerdeführers hätte die Staatsanwaltschaft den Obersten Gerichtshof in diesem Fall nicht anrufen können und habe deshalb unter anderem gegen Art. 14 Abs. 1 der vorliegenden Konvention verstossen. Der StGH gab der Individualbeschwerde keine Folge.

5. 2007 klagte ein Häftling wegen Nichtzustellung eines anfechtbaren Beschlusses über die Verbringung von einer anderen Strafvollzugsanstalt in das Landesgefängnis Vaduz, die Verhängung von Isolationshaft ohne Zustellung einer anfechtbaren Verfügung und das unzulässige Öffnen von Anwaltspost im Landesgefängnis Vaduz vor dem StGH (Urteil StGH 2007/23). Er machte die Verletzung der Landesverfassung (LV) und verschiedener internationaler Abkommen geltend, unter anderem von Art. 9 und 10 der vorliegenden Konvention. Der StGH gab der Beschwerde aufgrund einer Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte Folge.

6. Seitens der Staatsanwaltschaft und der Gerichte wurden keine spezifischen Massnahmen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich des vorliegenden Pakts ergriffen. Im Rahmen von Weiterbildungen findet jedoch regelmässig eine Auseinandersetzung mit dem geltenden nationalen und internationalen Recht statt.

*2. In relation to paragraph 12 of the State party report (see CCPR/C/LIE/2), please provide information on the progress made to establish an independent national human rights institution in accordance with the principles relating to the status of national institutions for the promotion and protection of human rights (the Paris Principles). Please explain how the merger of the Office of Equal Opportunity with other governmental departments promotes the Office's effectiveness and preserve its independence.*

7. Im November 2016 hat der Landtag das Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)<sup>1</sup> verabschiedet und damit eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein geschaffen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Finanzierung für die ersten drei Jahre wurde mit 350'000 Franken jährlich festgelegt. Der rechtliche Rahmen für den Verein für Menschenrechte wurde mit dem Ziel festgelegt, die Pariser Prinzipien zu erfüllen. Dazu gehören eine gesetzliche Verankerung, ein umfassendes Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, eine ausreichende Infrastruktur und Finanzierung, Unabhängigkeit sowie eine pluralistische Vertretung der gesellschaftlichen Kräfte.

8. Unter Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes wird festgehalten, dass der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993 ist. Der VMR nimmt gemäss Art. 4 Abs.2 insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) er berät die Behörden und Private in Menschenrechtsfragen;
- b) er unterstützt Opfer von Menschenrechtsverletzungen;
- c) er informiert die Öffentlichkeit über die Menschenrechtsslage im Inland;
- d) er führt Untersuchungen durch und empfiehlt Behörden und Privaten geeignete Massnahmen;
- e) er gibt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation internationaler Übereinkommen ab, soweit diese für die Menschenrechte von Bedeutung sind;

---

<sup>1</sup> Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LGBl) 2016 Nr. 504 ([www.gesetze.li](http://www.gesetze.li)).

- f) er fördert den Dialog und die nationale und internationale Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen.

9. Der VMR hat gemäss Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zudem die Funktion einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96 des Kinder- und Jugendgesetzes. Die seit 2009 bestehende Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche gehört deshalb seit 1. Januar 2017 zum VMR.

10. Am 10. Dezember haben liechtensteinische Nichtregierungsorganisationen den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein im Rahmen eines Festakts gegründet und die Statuten verabschiedet. Ausserdem wurde der erste aus sieben Mitgliedern bestehende Vorstand für die Mandatsperiode von 2017 bis 2020 gewählt. Zu dessen wichtigsten Aufgaben gehören der Aufbau der neuen Institution und die Einrichtung einer Geschäftsstelle.

11. Im Zuge der Schaffung des VMR wurden Stellen innerhalb der Landesverwaltung, die für die Umsetzung und Gestaltung der nationalen Politik in den Bereichen Integration und Chancengleichheit zuständig sind, darunter die Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG), per 1. Januar 2017 im Amt für Soziale Dienste zusammengeführt. Wo bislang mehrere Stellen und Kommissionen für diese Aufgaben zuständig waren, sind sie in Zukunft gebündelt und deren Ressourcen sind zusammengeführt worden. Durch diese Reorganisation sollen Synergien genutzt und die Gestaltung der Integrations- und Chancengleichheitspolitik effektiver und effizienter werden. Die SCG bzw. deren Aufgaben bleiben im Amt für Soziale Dienste sichtbar, da sie innerhalb des Amtes als Stabsstelle weitergeführt wird. Die Teilaufgaben der SCG, welche diese unabhängig auszuüben hatte, wurden per 1. Januar 2017 dem neu geschaffenen VMR übertragen.

*3. With reference to paragraphs 3 and 4 of the State party report, please indicate whether further consideration has been given to the possibility of withdrawing the reservations to articles 14(1), 17(1) and 26 of the Covenant since the submission of the second periodic report.*

12. Derzeit gibt es keine konkreten Pläne, einen der genannten Vorbehalte zurückzuziehen.

#### **Notstand (Art. 4)**

*4. With reference to paragraph 32 of the State party report and the Committee's previous concluding observations (see CCPR/CO/81/LIE, para. 6), please indicate whether any measures are planned in order to bring domestic law into fully conformity with article 4 of the Covenant.*

13. Es gibt derzeit keine politischen Vorstösse für Änderungen in Bezug auf die Befugnisse des Landesfürsten, im Rahmen von Art. 10 LV Notstandsverordnungen zu erlassen. Eine öffentliche Verkündung einer Notstandssituation geht mit der Setzung einer Notstandsmassnahme zeitgleich einher. Siehe dazu auch die drei bereits erwähnten Fälle in der Vergangenheit (CCPR/C/LI/2003/1, p 17, 56).

## Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 2, 3, 25 und 26)

5. Please indicate whether steps have been or are being taken to adopt comprehensive anti-discrimination legislation that addresses discrimination in all spheres, including in the private sphere, and prohibits direct, indirect and multiple discrimination. In this respect, please also indicate whether the State party plans to amend article 283 of the Criminal Code so as for it to cover other prohibited grounds for discrimination in line with article 2(2) of the Covenant, such as language, nationality, sexual orientation and gender identity, and address all forms of hate speech. Please provide information about measures taken to train judges, prosecutors and lawyers on articles 33(5) and 283 of the Criminal Code as well as to raise awareness about those provisions among the general public and encourage reporting. With reference to paragraphs 139 and 140 of the State party report, please provide information on other measures taken, besides the adoption of the Law on Registered Partnerships of Same-Sex couples, to combat prejudice on the basis of the sexual orientation of persons.

14. Wie bereits in den Absätzen 7 bis 9 des zweiten Länderberichts, eingereicht im März 2016, festgehalten, ist der Gleichbehandlungsgrundsatz durch die LV, durch die von Liechtenstein ratifizierte internationalen Menschenrechtsabkommen und durch die ständige Rechtsprechung in Liechtenstein wirksam umgesetzt.

15. Im April 2016 trat eine Abänderung von § 283 des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft, mit welcher ein umfassendes Diskriminierungsverbot eingeführt wurde. Während davor lediglich Rassendiskriminierung einen Straftatbestand darstellte, ist neu auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund der Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter sowie sexueller Ausrichtung ein Straftatbestand und wird mit bis zu zwei Jahren Gefängnisstrafe bedroht. Die Verweigerung einer angebotenen Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, aufgrund der oben genannten Merkmale an eine Person oder eine Gruppe von Personen ist ebenfalls strafbar. Staatsanwälte und Richter wurden in Bezug auf die Gesetzesänderungen weitergebildet.

16. Abgesehen von der genannten Änderung des StGB beinhaltet eine Reihe von Spezialgesetzen konkrete Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung. Beispielsweise sieht das Arbeitsrecht explizit einen Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers vor. Der Begriff „Persönlichkeit“ ist dabei weit auszulegen und umfasst unter anderem Geschlecht, Rasse, Nationalität, sexuelle Orientierung etc. Nichtdiskriminierungsbestimmungen befinden sich zudem im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann sowie im Behindertengleichstellungsgesetz.

17. Mit diesem rechtlichen Rahmen besteht in Liechtenstein bereits ein umfassender Schutz vor Diskriminierung. Weitere gesetzliche Anpassungen sind derzeit aus Sicht der Regierung nicht erforderlich.

18. Seit das Partnerschaftsgesetz im Jahr 2011 eingeführt wurde, hat die SCG keine spezifischen Projekte mehr zum Thema Homosexualität durchgeführt. Beim Chancengleichheitspreis 2016 gewann das Projekt „Klassenzimmerstücke“ des Vereins „Junges Theater Liechtenstein“ einen Anerkennungspreis. Dabei wurde unter anderem das Thema Homosexualität theaterpädagogisch aufgegriffen und in den Schulen besprochen.

*6. In relation to paragraph 23 of the State party report, please provide updated information about the representation of women in the Government and indicate the percentage of women in decision-making positions. Please also provide information about the representation of women in the judiciary and the high education system, and indicate whether domestic law provides for measures designed to increase participation of women in Parliament and municipal councils. In relation to paragraph 25 of the State party report, please provide more detailed information about the measures taken to reduce the wage gap between men and women and their results. In addition, please provide more detailed information about the measures taken to eliminate gender stereotypes regarding the role and responsibilities of men and women in the family and in society and the impact thereof.*

19. Bei den Landtagswahlen vom 5. Februar 2017 wurden drei Frauen in das 25 Mitglieder zählende Parlament gewählt, was einem Anteil von 12 Prozent entspricht. Bei der Erstellung der Beantwortung der List of Issues war die Regierungsbildung noch im Gange; es ist jedoch davon auszugehen, dass die Koalitionspartner bemüht sind, wie in den vergangenen Jahren einen Frauenanteil von 40 Prozent in der Regierung sicherzustellen.

20. Beim Landgericht beträgt der Frauenanteil 43 Prozent. Gesamthaft waren per 31. Dezember 2016 17 von 74 Richtern weiblich, was einem Frauenanteil von 23 Prozent entspricht. An den liechtensteinischen Hochschulen waren per 31. Dezember 2015 213 Personen in lehrender Funktion tätig. Davon sind 97 weiblich, was einem Frauenanteil von 45.5 Prozent entspricht.

21. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Politik auf Gemeinde- oder Landesebene. Es werden jedoch verschiedene Massnahmen durchgeführt, um den Anteil von Frauen in politischen Positionen erhöhen. Neben den im Bericht erwähnten Projekten ist das aktuelle Projekt „Frauen entscheiden“ zu nennen, das Liechtenstein gemeinsam mit dem Kanton Graubünden und dem Bundesland Vorarlberg lanciert hat. Es ermutigt Frauen jeden Alters, ein Amt oder eine Funktion in einer Führungs- oder Entscheidungsposition anzustreben. Es informiert und unterstützt die Sensibilisierung und die Bewusstseinsbildung zur Vertretung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen. Teil des Projekts sind unter anderem Kurzlehrgänge mit dem Titel „Fit für die Politik“, Workshops zum Umgang mit sozialen Medien, Tutorials für Medienschaffende, ein länderübergreifendes Fachsymposium sowie ein Mädchenparlament für junge Frauen zwischen 12 und 20 Jahren. Teil des bis Ende 2017 laufenden Projekts sind auch Datenerhebungen zum Anteil von Frauen in der Medienberichterstattung sowie in Führungspositionen.

22. Zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes, das Geschlechterdiskriminierung im Erwerbsleben verbietet, wurde unter dem Titel „Gleichstellung lohnt sich“ eine Informationskampagne durchgeführt. Im Jahr 2014 erhielt das Projekt „pay respect“ des Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverbands (LANV) den Anerkennungspreis im Rahmen der Verleihung des Chancengleichheitspreises. Die liechtensteinische Regierung unterstützt zudem den seit 2009 jährlich durchgeführten „Equal Pay Day“, der auf Lohndiskriminierung von Frauen aufmerksam machen soll. In Zusammenarbeit mit der Schweiz machte 2015 das „Lohnmobil“, eine mobile Wanderausstellung, Halt in Vaduz. In diesem Rahmen wurden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, unter anderem Kurzberatungen für junge Frauen, ein Seminar zur Führung von Lohngesprächen sowie eine Gesprächsrunde mit weiblichen Landtagsabgeordneten.

23. Diese Aktivitäten zeigen Wirkung: Der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Monatslöhnen von Männern und Frauen ist in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich gesunken. Gemäss der aktuellsten Ausgabe der Lohnstatistik waren es im Jahr 2014 noch 16.5 Prozent gegenüber 17.2 Prozent im Jahr 2012. Betrug der Unterschied im Jahr 2006 noch 20 Prozent, ging er 2008 auf 19.5 Prozent und 2010 auf 17.8 Prozent zurück. Bei der jüngsten Gruppe von Arbeitnehmenden (20- bis 24-Jährigen) ist die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern 2014 auf tiefem Niveau noch weiter zurückgegangen: Von 3.4 Prozent im Jahr 2012 auf 1.4 Prozent im Jahr 2014. Gemäss einer Studie im Auftrag des Amts für Statistik in der Schweiz, die aufgrund der ähnlichen Verhältnisse als Vergleich für Liechtenstein herangezogen werden kann, ist davon auszugehen, dass sich 56 Prozent der Lohndifferenz zwischen den Geschlechtern über objektive Faktoren erklären lassen.

24. Auch zur Schwächung von geschlechtsspezifischen Rollenbildern und Stereotypen wurden Projekte umgesetzt, beispielsweise 2014 die Tagung „Arbeit hat kein Geschlecht – Rollenbilder in Ausbildung und Beruf“. Dabei wurden Geschlechterstereotypen bei der Berufswahl durch ein Referat sowie eine Podiumsdiskussion thematisiert. Ausserdem wurden mit Schülern der weiterführenden Schulen Führungen durch die Wanderausstellung „rollen:parkour“ durchgeführt, um die Wahl der Ausbildung und des Berufes als auch familiäre Strukturen und Gepflogenheiten sowie Werbung und Medien hinsichtlich Rollenbilder und Stereotypen zu hinterfragen.

*7. Please indicate whether consideration has been given to the Committee's previous concluding observations relating to the compatibility of the State party's legislation on the exclusion of women from succession to the throne with articles 25 and 26 of the Covenant (CCPR/CO/81/LIE, para. 7).*

25. Liechtenstein hat zu Art. 3 folgende Erklärung abgegeben: „Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es die Bestimmungen des Art. 3 des Paktes nicht als Hindernis zu den Verfassungsbestimmungen betreffend die erbliche Thronfolge des Landesfürsten auslegt.“

26. Für Liechtenstein hat diese Erklärung akzessorischen Charakter, d.h. sie bezieht sich auf sämtliche in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass Art. 25 lit. c) UNO-Pakt II zwar einen gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern gewährt, darunter allerdings nicht die Funktion des Staatsoberhauptes subsumierbar ist. Unter dem Begriff des öffentlichen Amtes (in der englischen Fassung „public service“) sind nämlich hoheitlich ernannte Organstellungen in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit aber nicht die Funktion des Staatsoberhauptes zu verstehen. Der Umstand, dass Liechtenstein zu Art. 25 weder einen Vorbehalt noch eine Erklärung abgegeben hat, wohl aber zu Art. 3, weist klar auf diese Interpretation hin. Gleiches gilt auch hinsichtlich Art. 26.

27. Art. 3 der LV behält die erbliche Thronfolge in Liechtenstein, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie gegebenenfalls die Vormundschaft der Regelung durch das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993 (LGBI. 1993 Nr. 100) vor. Damit anerkennt der Staat die Autonomie des Fürstenhauses, diese Materien mittels Hausgesetz zu ordnen. Das Hausgesetz stellt autonomes Satzungsrecht dar. Es handelt sich dabei um eine Rechtsquelle ausserhalb der staatlichen Gesetzgebung.

Es gibt keine Vorhaben für eine Änderung der erwähnten Verfassungsbestimmung. Liechtenstein erachtet seine Verpflichtungen nach dem Pakt als erfüllt.

*8. Please provide information about measures taken to integrate persons with disabilities in the labour market.*

28. Die liechtensteinische Invalidenversicherung (IV) hat das Hauptziel, Menschen mit Behinderungen ins Erwerbsleben zu integrieren. Sie bietet dazu unter anderen folgende Dienstleistungen an:

- Berufs- und Laufbahnberatung;
- Arbeitsvermittlung;
- Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten für die berufliche Erstausbildung;
- Übernahme der Kosten für die berufliche Neuausbildung von Personen, die nach Eintritt der Invalidität eine ungeeignete Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
- Übernahme der Kosten für die berufliche Weiterbildung behinderter Menschen;
- Übernahme der Kosten für die Umschulung, wenn der bisherige Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.

29. Die Vernetzungsgruppe „Sichtwechsel“ für Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf, in der sowohl staatliche Institutionen als auch Nichtregierungsorganisationen und Verbände vertreten sind, gibt auf ihrer Homepage einen Überblick zum Berufseinstieg für Betroffene. Zwei Mal jährlich gibt die Vernetzungsgruppe im Rahmen eines Sensibilisierungsprojekts die Zeitschrift „mittendrin“ heraus; eine Ausgabe war dem Thema „Integration in den Arbeitsmarkt“ gewidmet.

**Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung; und Gewalt gegen Frauen, inklusive häuslicher Gewalt (Art. 2, 3 und 7)**

*9. Please indicate whether any steps have been taken to include in the Criminal Code a definition of torture that is fully in line with article 7 of the Covenant and internationally established norms. Please provide information about the criteria for using audio-visual measures to record police interrogations and indicate whether the State party has considered expanding the use of such measures to all police interrogations.*

30. Das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft arbeitet derzeit an einer Revision des Strafgesetzbuchs (StGB). Im Rahmen dieses Prozesses hat eine Arbeitsgruppe das österreichische Strafrechtsänderungsgesetz von 2015 und die mögliche Adaption einiger Elemente in das liechtensteinische StGB vorgeschlagen, unter anderem in Bezug auf § 312a. Dieser Artikel definiert Folter als das Zufügen von grossen körperlichen oder seelischen Schmerzen oder Leiden durch einen Amtsträger mit dem Ziel, ein Geständnis zu erlangen oder jemanden zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen. Auch auf Diskriminierung basierende Gründe sind in dieser Definition erfasst. Das Strafmass liegt bei einer Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren. Der Vernehmlassungs- und Entscheidungsprozess zur StGB-Revision ist 2017 geplant.

31. Derzeit sehen weder die Strafprozessordnung (StPO) noch das Polizeigesetz (PolG) die audiovisuelle Aufzeichnung aller polizeilichen Befragungen vor. Es gibt keine Pläne, diese

Praxis zu ändern, da die Situation in Liechtenstein jener der meisten europäischen Staaten entspricht.

32. In der Praxis werden polizeiliche Befragungen bereits heute dann aufgezeichnet, wenn minderjährige Opfer von Sexualdelikten befragt werden und der Untersuchungsrichter der Polizei einen entsprechenden Auftrag erteilt hat. In diesen Fällen wird dem oder der Minderjährigen in einem Gespräch vorgängig mitgeteilt, dass die Befragung aufgezeichnet werden soll und dass die Aufzeichnung auf freiwilliger Basis erfolgt.

33. In Ausnahmefällen werden Befragungen aufgenommen, wenn die Polizei bei einer Befragung mit gewaltsamem Widerstand rechnet. Auch in diesen Fällen wird die zu befragende Person vorgängig über die Absicht der Aufnahme informiert.

*10. Please provide statistical information on the number of complaints received by relevant authorities with regard to violence against women, including domestic violence; investigations carried out; and sentences passed, indicating whether they resulted in acquittal or conviction. Please report on the training activities provided to State officials, in particular judges, prosecutors and the police, to ensure that they are able to respond effectively to all forms of violence against women.*

34. Im Jahr 2015 hat die Staatsanwaltschaft 203 Gewaltverbrechen gegen 183 Personen registriert. Von den Opfern waren 76 weiblich, was einem Anteil von 41,5 Prozent entspricht. Die Polizei ist verpflichtet, jeden Verdacht auf ein Gewaltverbrechen der Staatsanwaltschaft zu melden. Diese ermittelt unabhängig und leitet gegebenenfalls eine Strafverfolgung ein. 2015 hat die Landespolizei in 19 Fällen von häuslicher Gewalt interveniert; alle Fälle wurden der Staatsanwaltschaft gemeldet.

35. Derzeit führt in Liechtenstein nur die Landespolizei eine spezifische Statistik zu Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Bei der Staatsanwaltschaft sind jedoch Arbeiten im Gange, um solche Fälle zukünftig statistisch zu erfassen. Beim Landgericht wurden 2015 gesamthaft 21 Untersuchungsverfahren/Vorerhebungen wegen körperlicher Gewalt geführt, von denen 8 eingestellt wurden. Es wurden 20 Strafverfahren vor dem erkennenden Gericht geführt. Ausserdem wurden beim Landgericht 8 Untersuchungsverfahren/Vorerhebungen wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geführt, von denen 5 eingestellt wurden. Es wurden 3 Strafverfahren vor dem erkennenden Gericht geführt. Die Verfahrensausgänge sind nicht statistisch erfasst.

36. Staatsanwälte und Richter nehmen regelmässig an Aus- und Fortbildungen zum Umgang mit Opfern von Verbrechen teil, wobei auch Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt thematisiert werden. Der Umgang mit Situationen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sowie der Umgang mit Opfern von Verbrechen sind zudem ein wichtiger Teil der Polizeiausbildung.

*11. In relation to paragraph 43 of the State party report, please provide a list of all the circumstances under which a voluntary termination of pregnancy would be permitted. Please also provide information on the measures taken to ensure that women have prompt and effective access to safe pregnancy-termination procedures and post-abortion care; on*

*the training in pregnancy-termination procedures given to health-care providers and medical professionals; and on the steps taken to educate the general public about how to access legal termination of pregnancy.*

37. Mit der Entkriminalisierung der Frau durch die Abänderung von § 96 Abs. 3 StGB ist diese nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen, wenn der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt vorgenommen wird. Die Gesetzesrevision ändert aber nichts daran, dass die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein für alle Tatbeteiligten – mit Ausnahme der Schwangeren selbst – strafbar bleibt, ausser in den untenstehenden Fällen.

38. Die Tat ist nicht strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernstesten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist oder wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200), eine sexuelle Nötigung (§ 201) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht. Die Strafausschlussgründe sind an die Voraussetzung geknüpft, dass der Abbruch durch einen Arzt vorgenommen wird.

39. Der behandelnde Arzt ist dafür verantwortlich, den sicheren Zugang zu Schwangerschaftsabbruchverfahren und die Pflege danach sicherzustellen. Er berät die betroffene Frau über zur Verfügung stehende Kliniken oder andere Gesundheitsinstitutionen. Dienstleister im Gesundheitswesen und medizinische Fachkräfte sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Ausbildung und ihre Behandlungspraxis den aktuellen Standards zu Schwangerschaftsabbrüchen entsprechen.

40. Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit über legale Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch erfolgt in Liechtenstein durch das Kompetenzzentrum „schwanger.li“, das Frauen und Paare in Fällen ungewollter Schwangerschaft vor, während und nach der Geburt berät und unterstützt. „Schwanger.li“ stellt der Öffentlichkeit Informationen in der Form von Präsentationen, Informationsveranstaltungen und auf einer Homepage zur Verfügung.

### **Umgang mit Menschen, die ihrer Freiheit beraubt sind (Art. 10 und 17)**

*12. In relation to the Vaduz prison, please provide information about measures taken to ensure the effective separation of women from men, juveniles from adults, and accused persons from convicted prisoners and that persons deprived of liberty have access to adequate health-care services and sufficient living space.*

41. Männer und Frauen werden in unterschiedlichen Teilen des Gefängnisses untergebracht. Falls notwendig, werden Minderjährige im für Frauen reservierten Teil untergebracht, der normalerweise leer steht. Es sollte jedoch erwähnt werden, dass dies eine hauptsächlich theoretische Frage ist: Während der letzten 20 Jahre verbrachte lediglich eine minderjährige Person eine Nacht im Gefängnis.

42. Die räumliche Trennung von Untersuchungshäftlingen und verurteilten Häftlingen ist derzeit in Fällen nicht möglich, in denen verurteilte Häftlinge ihre Haftstrafe im

Landesgefängnis verbringen, was für kurze Haftstrafen bis zu zwei Jahren möglich ist. Zu einer Haftstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilte Personen verbüßen ihre Strafe in österreichischen Gefängnissen. Eine im vergangenen Jahr von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe arbeitet derzeit an einer Überprüfung des Strafvollzugsystems.

43. Jeder neue Häftling muss sich einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Ausserdem hat jeder Häftling im Landesgefängnis jederzeit die Möglichkeit, einen Arzt zu sehen. Die medizinische Betreuung von Häftlingen wurde im vergangenen Jahr durch die Anstellung eines Psychiaters für Notfälle deutlich verbessert. Dadurch ist die medizinische Versorgung sowohl für physische als auch für psychische Erkrankungen auch in Notfällen gewährleistet.

*13. Please provide updated information about the number and age of persons convicted in the State party who are serving their sentences in Austria pursuant to the treaty of 4 July 1982 between Liechtenstein and Austria on the placement of convicts (see HRI/CORE/LIE/2012, para. 98 and table 17). In this respect, please provide information on the content of this treaty between the State party and Austria and indicate what measures are taken by the State party to ensure that the rights of these persons under the Covenant are fully respected.*

44. Derzeit verbüßen acht männliche Personen in Liechtenstein verhängte Haftstrafen in Österreich: Jeweils einer mit Jahrgang 1994, 1990, 1988 und 1946 sowie jeweils zwei mit den Jahrgängen 1977 und 1966.

45. Der Vertrag zwischen Liechtenstein und Österreich legt fest, dass eine von einem liechtensteinischen Gericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilte Person ihre Strafe in Österreich unter den dort geltenden Bedingungen verbüßen kann. Die Leistungen Österreichs werden von Liechtenstein entschädigt. Die Überweisung eines Häftlings von Liechtenstein nach Österreich bedingt einen Antrag des liechtensteinischen Ministeriums für Justiz und eine positive Entscheidung des österreichischen Justizministeriums. Der Vertrag ist vor über 30 Jahren in Kraft getreten, seither hat es weder praktische Probleme bei dessen Umsetzung noch ernsthafte Beschwerden gegeben.

46. Über ein monatliches Treffen zwischen der Leitung des Landesgefängnisses in Vaduz und dem Gefängnis in Feldkirch wird die Umsetzung des Vertrags kontrolliert. Das Gefängnis in Feldkirch sammelt relevante Informationen über liechtensteinische Häftlinge in österreichischen Gefängnissen und anderen Institutionen wie beispielsweise solche für drogenabhängige Häftlinge. Häftlinge, die in Liechtenstein verurteilt werden und ihre Strafe in Österreich verbüßen, haben die gleichen Beschwerderechte wie Häftlinge, die von österreichischen Gerichten verurteilt worden sind. Im Übrigen ist zu betonen, dass Österreich Vertragsstaat der vorliegenden Konvention und EMRK ist. Zudem ist das österreichische Strafvollzugsgesetz weitgehend identisch mit dem liechtensteinischen Strafvollzugsgesetz.

#### **Unabhängigkeit der Gerichte (art. 14)**

*14. Please indicate whether any criteria have been established for the judicial selection body to select and nominate candidates for positions as judges. In relation to paragraphs*

*88 and 89 of the State party report, please provide detailed information about the composition and functions of the disciplinary tribunal for judges. Please also indicate whether disciplinary proceedings were initiated against judges during the reporting period and, if so, please provide information about their results, including sanctions imposed.*

47. Um als Richter infrage zu kommen, müssen Kandidaten in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Die entsprechenden Stellen werden öffentlich ausgeschrieben. Die Konferenz der Gerichtspräsidenten wählt aus Kandidaten aus, die folgende Anforderungen gemäss Art. 7 Abs. 3 Richterdienstgesetz (RDG) erfüllen:

- a) liechtensteinische Staatsangehörigkeit;
- b) volle Handlungsfähigkeit;
- c) uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung;
- d) der erfolgreiche Abschluss eines Studiums des österreichischen oder schweizerischen Rechts an einer Universität mit einem Master, Lizentiat, Magister der Rechtswissenschaften oder einem gleichwertigen Diplom;
- e) eine praktische rechtsberufliche Tätigkeit bei einem liechtensteinischen Gericht oder bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft in der Dauer von mindestens sechs Monaten.

48. Um sich für die Ernennung zum vollamtlichen Richter bewerben zu können, müssen Bewerber die Anforderungen a) bis c) der angeführten Liste erfüllen und den richterlichen Vorbereitungsdienst erfolgreich absolvieren, wobei Ausnahmen bezüglich Staatsangehörigkeit und richterlichen Vorbereitungsdienst möglich sind.

49. Gemäss Art. 43 Abs. 1 RDG setzt sich das Disziplinargericht aus folgenden Personen zusammen:

- a) der Obergerichtspräsident als Einzelrichter für den Landgerichtspräsidenten und die Richter des Landgerichtes;
- b) der Präsident des Obersten Gerichtshofes als Einzelrichter für den Obergerichtspräsidenten, die Oberrichter und die Oberstrichter;
- c) ein aus drei rechtskundigen Oberstrichtern bestehender Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

50. Gemäss RDG werden die Mitglieder des Disziplinarsenats im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmt. Sie dürfen nicht als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Treuhänder oder Vermögensverwalter in Liechtenstein tätig sein (Art. 43 Abs. 2 RDG). Aufgabe des Disziplinargerichts ist die Verhängung von Disziplinarstrafen, „wenn die Pflichtverletzung mit Rücksicht auf die Art oder Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände ein Dienstvergehen darstellt“ (Art. 39 Abs. 1 RDG). Disziplinarstrafen können einen Verweis, eine Kürzung der Besoldung oder eine Entlassung beinhalten (Art. 42 Abs. 1 RDG). Liegt eine geringfügige Pflichtverletzung beziehungsweise eine Ordnungswidrigkeit vor, ist eine Ordnungsstrafe (Ermahnung) zu verhängen (Art. 41 RDG).

51. Im Berichtszeitraum wurden Disziplinarverfahren gegen Richter geführt. Hierbei handelt es sich um behördeninterne Verfahren, das heisst in der Praxis erhalten weder die Anzeige erstattende Person noch unbeteiligte Dritte Auskunft zum Ausgang des Verfahrens. Mündliche Verhandlungen über Disziplinarsachen sind nicht öffentlich. Die

Erkenntnisse sind grundsätzlich nicht öffentlich, das Disziplinargericht kann das Urteil jedoch öffentlich machen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Beschuldigte daran ein Interesse hat (Art. 53 Abs. 1 und 2 RDG).

52. Von 2010 bis 2014 gab es keine Disziplinaranzeigen gegen den Landgerichtspräsidenten oder Richter des Landgerichts. Gemäss Justizpflegebericht, der für das Jahr 2015 zum ersten Mal erschienen ist, hatte der Obergerichtspräsident als Disziplinargericht für den Landgerichtspräsidenten und die Richter des Landgerichts einen Fall zu beurteilen. Im gleichen Jahr hat der Präsident des Obersten Gerichtshofes als Einzelrichter für den Obergerichtspräsidenten, die Obergerichter und die Oberstrichter 7 Disziplinarsachen beurteilt. Die Urteile und allfällige Sanktionen in den genannten Disziplinarverfahren wurden nicht veröffentlicht.

### **Religionsfreiheit und Förderung der Ausübung des kulturellen Lebens (Art. 18 und 27)**

*15. With reference to paragraph 116 of the State party report, please provide more information about the “reorganization of the relationship between the State and the religious communities”. Please also indicate whether any steps have been taken to review the allocation of public funds to religious denominations as previously recommended by the Committee (CCPR/CO/81/LIE, para. 13). Please also provide information about the impact of the measures taken to increase awareness about other religions and cultures on the level of tolerance in society.*

53. Der Landtag hat im Dezember 2012 das Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) verabschiedet, das eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Religionsgemeinschaften und Staat darstellt. Auch eine Verfassungsänderung wurde in erster Lesung behandelt, der zufolge die katholische Kirche in Zukunft nicht mehr Landeskirche sein soll, eine zweite Lesung der Verfassungsänderung wurde jedoch nicht durchgeführt. Die Entflechtung von Kirche und Staat konnte bislang noch nicht abgeschlossen werden, weil sich nicht alle Gemeinden mit dem Erzbistum Vaduz über die güterrechtliche Entflechtung auf Gemeindeebene einigen konnten. Dies wird als Voraussetzung für die Unterzeichnung des ausverhandelten Konkordats zwischen Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl gesehen. Da es sich um eine Gesamtlösung handelt, wird das Konkordat wiederum als Voraussetzung für die Verabschiedung der Verfassungsänderung und das Inkrafttreten des RelGG gesehen.

54. Liechtenstein hat zur Förderung von Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses viele Massnahmen erfolgreich umgesetzt. Es existiert eine Gewaltschutzkommission, die sich mit der Bekämpfung von Gewalt im öffentlichen Raum (darunter auch ideologischer und religiöser Extremismus) befasst. Von 2010 bis 2015 hat die Kommission erfolgreich einen Massnahmenplan zur Bekämpfung von Rechtsextremismus umgesetzt. Beispielsweise führte sie im Jahr 2010 eine Kampagne gegen rechtsextreme Gewalt unter dem Titel „Gesicht zeigen gegen rechte Gewalt“ durch. Auch im Rahmen des Integrationskonzeptes der Regierung mit dem Titel „Stärke durch Vielfalt“ wurden Massnahmen ergriffen, um die Interkulturalität zu fördern. In diesem Zusammenhang haben in den Jahren 2011 und 2012 zwei Integrationskonferenzen stattgefunden.

55. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und die Bekämpfung von Xenophobie sind fester Bestandteil des Lehrplans der Schulen. So wird in den Sekundarschulen neben

dem konfessionellen Religionsunterricht auch das Fach „Religion und Kultur“ angeboten, welches das Verständnis für verschiedene Religionen und Kulturen fördern soll. Für muslimische Schüler wird auf Stufe der Primarschule ein muslimischer Religionsunterricht angeboten. Dieser wird vom Staat finanziell unterstützt. Auch aufgrund der bereits ergriffenen Massnahmen stellen Rassendiskriminierung und Intoleranz derzeit kein offenkundiges Problem in der liechtensteinischen Gesellschaft dar.

### **Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 19)**

*16. In relation to paragraph 117 of the State party report, please provide detailed information about the media content offences provided for in the Media Act of 19 October 2005. Please also provide information about the content and penalties of the offences against honour provided for in the Criminal Code and indicate whether any proceedings have been initiated during the reporting period for any of those offences and, if so, please provide information about them, including their results.*

56. Gemäss Art. 46 Mediengesetz (MedienG) sind Medieninhaber und -mitarbeiter zur Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt verpflichtet. Sind sie wegen eines Medieninhalts angeklagt, bei dem der Wahrheitsbeweis zulässig ist, sind sie nicht nur bei erbrachtem Wahrheitsbeweis nicht zu bestrafen, sondern auch dann, wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für den Angeklagten hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten. Wegen eines Medieninhaltsdelikts, das den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft, ist der Medieninhaber oder ein Medienmitarbeiter jedoch nur dann nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung wahr ist und im unmittelbaren Zusammenhang mit einer öffentlichen Tätigkeit steht.

57. Gemäss Art. 45 MedienG gelten für Medieninhaltsdelikte die allgemeinen Strafgesetze. Massgeblich sind in diesem Zusammenhang die Tatbestände üble Nachrede (§ 111 StGB), Verleumdung (§ 112 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB).

58. Üble Nachrede ist dann gegeben, wenn jemand eine andere Person in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstossenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Das Strafmass beträgt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, im Falle einer Begehung über Medien erhöht sich das Strafmass auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Nicht zu bestrafen ist der Täter, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird oder Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergaben, die Behauptung für wahr zu halten.

59. Verleumdung begeht, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise im Wissen, dass die Verdächtigung falsch ist, einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstossenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Das Strafmass liegt bei Freiheitsstrafe bis zu

zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, bei einer Begehung über Medien bei Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

60. Beleidigung begeht, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht. Das Strafmaß beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 60 Tagessätze. Falls die Beleidigung vor mehr als zwei Personen (Täter und Opfer ausgenommen) begangen wird, steigt das Strafmaß auf bis zu drei Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

61. Im Berichtszeitraum gab es keine Strafverfahren im Zusammenhang mit Medieninhalten.

### **Verbreitung von Informationen zur Konvention und ihren Zusatzprotokollen (Art. 2)**

*17. Please provide information on any involvement of civil society and non-governmental organizations in the preparation of the second periodic report.*

62. Seit 2009 führt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten jährlich einen NGO-Dialog durch, um sich mit liechtensteinischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) über Menschenrechtsthemen auszutauschen. Insbesondere bei der zweiten Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) Liechtensteins durch den UNO-Menschenrechtsrat 2012 wurden die NGOs einbezogen: Sie erhielten einen Entwurf für den Bericht und waren eingeladen, sich in Workshops mit der Berichterstattung zu den Themenkomplexen „Rassismus, Religion und Integration“ sowie „Gleichstellung von Frau und Mann“ auseinanderzusetzen, die auch vom vorliegenden Übereinkommen erfasst sind. Im Plenum wurden ausserdem verschiedene Aspekte der bürgerlichen und politischen Rechte diskutiert. Die Rückmeldungen der NGOs wurden aufgenommen und sind in den Bericht zur UPR eingeflossen, der teilweise als Grundlage für den zweiten Länderbericht zur Umsetzung der vorliegenden Konvention diente.

63. Auch in den Folgejahren wurden die NGO-Dialoge für einen Austausch zu Themen genutzt, die von der vorliegenden Konvention erfasst werden: 2015 war das Schwerpunktthema „Chancengleichheit und Prävention von Radikalisierung“ mit einem Fokus auf Integration und Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund. 2016 wurde die nationale unabhängige Menschenrechtsinstitution Liechtensteins thematisiert. Die NGO-Dialoge werden jährlich ausserdem dafür genutzt, um NGOs über die Schwerpunkte und Fortschritte sowie aktuelle Entwicklungen in der liechtensteinischen Menschenrechtspolitik zu informieren, was auch die Information über Berichte zu internationalen Abkommen und Berichtsvorstellungen umfasst.